

Der Vermittlungsvertrag wird zwischen
Herrn

Vor- und Zuname:
wohnhaft in Str./Nr.:
PLZ/Ort:
nachfolgend **„Arbeitssuchender“** genannt

und

CPS
Veronika Just
Am Bahnhof 27
07922 Tanna
nachfolgend **„CPS“** genannt geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

CPS versucht auf der Grundlage der Ihnen übermittelten Informationen in Bezug auf Beruf und bisheriger Tätigkeiten sowie gewünschter Aufgabengebiete für den Arbeitssuchenden eine Arbeitsstelle zu vermitteln.

§ 2 Aufgaben von CPS

- (1)** CPS stellt die Kenntnisse und Arbeitsplatzwünsche vom Arbeitssuchenden fest, welche anhand der fachlichen und persönlichen Fähigkeiten sowie der Vorstellungen hinsichtlich der Arbeitsstelle, insbesondere bezüglich Arbeitsort und Arbeitszeit (z.B. Vollzeit/Teilzeit) in den, CPS überlassenen Unterlagen, dem Bewerberbogen sowie in dem bzw. den geführten Gesprächen benannt worden sind und führt auf Wunsch ein Coaching sowie eine Berufsberatung durch. CPS überprüft die Bewerbungsmappe und gibt hier Anregungen.
- (2)** CPS nimmt initiativ mit Arbeitgebern Kontakt auf und prüft, ob ein den Erwartungen vom Arbeitssuchenden entsprechender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3)** CPS stellt gemeinsam mit dem Arbeitssuchenden fest, ob der angebotene Arbeitsplatz den Erwartungen entspricht, und ob der Arbeitssuchende die Anforderungen erfüllen kann.
- (4)** CPS informiert den Arbeitssuchenden über den Arbeitsplatz und stellt den Kontakt zu dem Arbeitgeber her.
- (5)** CPS behält sich vor, auch aus Eigeninitiative auf ein Stellenangebot zu reagieren und die Bewerbungsunterlagen des Arbeitssuchenden direkt an den Arbeitgeber zu senden.

§ 3 Aufgaben und Mitwirkungspflichten des Arbeitssuchenden

- (1)** Der Arbeitssuchende stellt CPS wahrheitsgemäße Informationen über seinen Lebenslauf, seine Ausbildung und seine bisherigen beruflichen Tätigkeiten zur Verfügung. Er bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Arbeitsvermittlungsvertrag die Richtigkeit der im Bewerberbogen und in den überlassenen Bewerbungsunterlagen gemachten Angaben.
- (2)** Der Arbeitssuchende wirkt bei der Feststellung der Kenntnisse vom Arbeitssuchenden und bei der Entscheidungsfindung zu einem angebotenen Arbeitsplatz mit.
- (3)** Der Arbeitssuchende informiert CPS über die Entwicklung der Arbeitsplatzsuche und informiert CPS umgehend, spätestens nach Ablauf von 5 Werktagen, wenn ein neuer Arbeitsplatz aus Eigeninitiative gefunden wurde oder ein Grund eingetreten ist, der eine erfolgreiche Vermittlung auf Dauer oder befristet nicht möglich macht.

§ 4 Datenschutz

- (1)** Der Arbeitssuchende erklärt sich damit einverstanden, dass CPS personenbezogene Daten vom Arbeitssuchenden erhebt, nutzt, verarbeitet und speichert. CPS wird personenbezogene Daten des Arbeitssuchenden, nämlich Name, Vorname, Adresse sowie die Daten aus dem Bewerberbogen und den ihm überlassenen Bewerbungsunterlagen sowie das im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erstellte Profil in seiner elektronischen Datenverarbeitung speichern und zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages verarbeiten.
- (2)** Die Aufbewahrungsdauer der Daten beträgt 3 Jahre nach Vermittlung. Die Löschung der Daten kann nach Auftragende verlangt werden. Vom Arbeitssuchenden an CPS überlassene Unterlagen werden nach Beendigung des Vertrages an den Arbeitssuchenden, nach dessen ausdrücklichen Wunsch zurück gegeben.
- (3)** Der Arbeitssuchende erklärt sich damit einverstanden, dass CPS alle zur Stellenvermittlung notwendigen Daten anonymisiert (ohne Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer etc.) in einem Medium, beispielsweise im Internet, veröffentlicht werden.
- (4)** CPS gibt Daten des Arbeitssuchenden im Rahmen der Vermittlungsaktivitäten an potenzielle Arbeitgeber weiter. Der Arbeitssuchende kann Anonymisierung der Daten verlangen. CPS kann Daten vor Weitergabe anonymisieren.

§ 5 Gewährleistung

- (1)** CPS gewährleistet nur die Suche nach einem Arbeitsplatz. Ein Erfolg im Sinne einer Vermittlung ist nicht gewährleistet.
- (2)** Der Arbeitssuchende gewährleistet die Richtigkeit der gemachten Angaben zu seiner Person.
- (3)** CPS übernimmt keine Gewährleistung für die Angaben des Arbeitgebers.

§ 6 Vergütung

- (1)** Eine Vergütung wird nur für den Fall geschuldet, dass infolge der Vermittlung durch CPS ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist (§ 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III) und es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Inland mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden handelt.
- (2)** Die Vergütung entspricht dem in § 421 g Sozialgesetzbuch (SGB) III festgelegtem Satz.

Dieser beträgt:

EUR 2.000, - einschließlich gesetzlicher MwSt. nach einer Arbeitslosigkeit von 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten

(2a.) Die Vergütung wird in Höhe von EUR 1.000, - nach einer sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, der Rest nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fällig.

Arbeitsvermittlungsvertrag gemäß § 296 Sozialgesetzbuch (SGB) III (Mit und ohne Vermittlungsgutschein)



- (3) Der Arbeitssuchende erfüllt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung durch Übergabe eines zum Zeitpunkt der Vermittlung gültigen Vermittlungsgutscheines.
- (4) Insoweit der Arbeitssuchende mit Erteilung des Vermittlungsauftrages nur eine Kopie des Vermittlungsgutscheines übergeben hat, bestätigt er hiermit im Besitz des gültigen Original-Vermittlungsgutscheines zu sein, ferner ist er verpflichtet CPS, unverzüglich und ohne weitere Nachfrage, nach dessen erfolgter Vermittlung das Original des Vermittlungsgutscheines zu übergeben.
- (5) Eine persönliche Zahlungsverpflichtung des Arbeitssuchenden besteht nur dann, wenn der Arbeitssuchende zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages keinen gültigen Vermittlungsgutschein vorlegen kann.
- (6) Für den Fall, dass der Arbeitssuchende keinen gültigen Vermittlungsgutschein vorlegen kann, ist im Falle einer erfolgreichen Vermittlung eine Vergütung in Höhe von 30% (inkl. gesetzl. MwSt.) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, höchstens aber EUR 2.000,00 (inkl. gesetzl. MwSt.) zu zahlen. Dieser ist fällig bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit dem neuen Arbeitgeber. (Eine evt. Ratenzahlung ist vom Arbeitssuchenden zu beantragen und zwischen beiden Parteien schriftl. gesondert zu vereinbaren.)
- (7) Nimmt der Arbeitssuchende innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ein zunächst abgelehntes Arbeitsverhältnis, welches über CPS vermittelt wurde, doch auf, so gilt dies als eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis durch CPS.
- (8) Auslagen des Arbeitssuchenden für eventuelle Vorstellungsgespräche (z.B. Fahrtkosten) bei dem Vermittler oder einem Arbeitgeber werden von CPS nicht erstattet.

§ 7 Geheimhaltungspflicht

- (1) CPS verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit und sorgfältigen Aufbewahrung hinsichtlich aller Daten vom Arbeitssuchenden.
- (2) CPS und der Arbeitssuchende verpflichten sich, alle Angelegenheiten und Vorgänge der kontaktierten Arbeitgeber, insbesondere betriebliche Vorgänge, technische Einrichtungen und kaufmännische Angelegenheiten, die im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt bei Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die Dauer der Arbeitssuche durch CPS. Die Laufzeit des Vertrages endet mit dem Verfall des Vermittlungsgutscheines von der Bundesagentur für Arbeit oder nach Ablauf eines Zeitraumes von 12 Monaten, sofern der Arbeitssuchende keinen neuen gültigen Vermittlungsgutschein vorlegen kann, bzw. der Arbeitssuchende wünscht die Fortsetzung der Vermittlungstätigkeiten aufgrund gesonderter Vereinbarungen.
- (2) Reicht der Arbeitssuchende innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf des letztgültigen Vermittlungsgutscheines einen Anschlussgutschein ein, so erneuert sich der Vertrag für die Dauer der Gültigkeit des Anschlussgutscheines
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einer Woche ordentlich gekündigt werden.
- (4) Eine Kündigung rückwirkend ist ausgeschlossen.
- (5) Ein rechtmäßig entstandener Anspruch von CPS auf die Vergütung gemäß § 6 wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen, wenn der Arbeitssuchende nach der Kündigung ein durch CPS vermitteltes Arbeitsverhältnis eingeht.

§ 9 Vermittelter Arbeitsvertrag

- (1) Der Vermittlungsauftrag ist erfüllt, wenn aufgrund der Tätigkeit von CPS ein Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitssuchenden und einem Arbeitgeber zustande gekommen ist. Vermittelte Arbeitsverträge, deren Abschluss zwischen dem Arbeitssuchenden und einem Arbeitgeber eine Vergütung entsprechend § 6 auslösen, sind alle Arbeitsverträge, die der Arbeitssuchende mit einem Arbeitgeber abschließt, den CPS dem Arbeitssuchenden für den Abschluss eines Arbeitsvertrages für eine dem Bewerberbogen entsprechende Arbeitsstelle benannt hat.
- (2) Vermittelte Arbeitsverträge sind auch Arbeitsverträge über eine vergleichbare Arbeitsstelle bei einem von CPS benannten Arbeitgeber, die nur in einzelnen Punkten vom Bewerberbogen abweicht, etwa bezüglich der Arbeitszeit.

§ 10 Ergänzende Vertragsbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung herbeigeführt wird. Entsprechendes gilt für den Fall dass, der vorliegende Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken aufweist.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit zwingend der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Als Erfüllungsort wird 07922 Tanna und Gerichtsstand wird - soweit zulässig - für beide Vertragspartner Bad Lobenstein vereinbart.
- (4) Auf diesen Vertrag kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- (5) Hiermit bestätigt der Arbeitssuchende, dass Ihm eine Ausfertigung des vorstehenden Arbeitsvermittlungsvertrages ausgehändigt wurde. Des weiteren erteilt der Arbeitssuchende mit Unterschrift die Genehmigungen gemäß § 4 (Datenschutz) und bestätigt die Richtigkeit seiner gemachten Angaben im persönlichen Gespräch, anhand der Bewerbungsunterlagen und des Bewerberbogens.

Tanna, den

.....

Unterschrift Arbeitssuchender

.....
Unterschrift Partner/CPS